

## Bestätigung Anlieferung für Abfälle aus Bau- und Abbruchtätigkeiten gem. Recycling-Baustoffverordnung

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b>													
1.1	Anlieferer - Name und Anschrift:													
1.2	GLN <small>(falls im ZAReg registriert)</small>													
1.3	Übernehmer - Name und Anschrift:													
	HWK Recycling GmbH Franz Cervinka-Weg 3 6372 Oberndorf i. T.													
1.4	GLN	9	0	0	8	3	9	0	9	2	0	3	1	2
<b>Bestätigung des Anlieferers:</b>														
<p>Der Anlieferer bestätigt, dass er für den Zeitraum 1.1.2023 - 31.12.2023 keine Bau- oder Abbruchabfälle anliefern wird, die aus Bauvorhaben stammen, bei denen eine orientierende Schad- und Störstofferkundung gemäß § 4 Abs. 1 Recycling-Baustoffverordnung oder eine Schad- und Störstofferkundung gemäß § 4 Abs. 2 Recycling-Baustoffverordnung durchzuführen ist.</p> <p>Der Anlieferer hält den Übernehmer der Bau- oder Abbruchabfälle bezüglich aller Forderungen Dritter, die direkt oder indirekt aus der Nichteinhaltung der Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Recycling-Baustoffverordnung durch den Anlieferer resultieren, vollkommen schad- und klaglos.</p> <p>Für den Fall, dass die angelieferten Bau- oder Abbruchabfälle aus Bauvorhaben gemäß § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 Recycling-Baustoffverordnung stammen, wird der Anlieferer den Übernehmer unverzüglich die gemäß § 5 Recycling-Baustoffverordnung zu erstellende Dokumentation des Rückbaus zur Verfügung stellen.</p>														
Ort, Datum										Unterschrift Anlieferer (rechtsgültige Fertigung)				